

18.
Beschluß
über das Statut
des Ministeriums für Chemische Industrie

Vom 7. Februar 1957

(GBl. I S. 125)

Auf Grund des § 3 des Gesetzes vom 16. November 1954 über den Ministerrat der Deutschen Demokratischen Republik (GBl. S.915) wird für das Ministerium für Chemische Industrie folgendes Statut erlassen:

§ 1

Rechtliche Stellung und Sitz des Ministeriums

(1) Das Ministerium für Chemische Industrie ist ein zentrales Organ der staatlichen Verwaltung und untersteht dem Ministerrat der Deutschen Demokratischen Republik. Es ist juristische Person und Haushaltsorganisation.

(2) Sitz des Ministeriums ist Berlin.

§ 2

Aufgaben des Ministeriums

(1) Dem Ministerium ist die Leitung der in den Zweigen der chemischen Industrie zusammengefaßten Betriebe, soweit sie zur zentralgeleiteten volkseigenen Industrie gehören, übertragen. In Übereinstimmung mit den Aufgaben des jeweiligen Volkswirtschaftsplanes hat das Ministerium die planmäßige Entwicklung der chemischen Industrie zu sichern und die Ökonomik ihrer einzelnen Zweige planmäßig zu fördern.